

Wird die DSGVO aufgeschnürt?

Mit der US-Vorlage für ein neues Datentransferabkommen mit der EU werden Forderungen laut, Brüssel müsse seine hohen Datenschutzstandards pragmatischer fassen, um bündnisfähig zu bleiben. Beim EuGH sind bereits Anzeichen für einen Kurswechsel weg vom allzu strikten Verbraucherschutz erkennbar.



von Steffen Stierle

veröffentlicht am 16.11.2022

Bei der Digitalregulierung gilt die **EU als Weltmacht**, denn mit Gesetzen wie dem DMA, dem DSA oder dem AI Act können globale Standards gesetzt werden. Dass diese Rolle für Brüssel auch zum Problem werden kann, zeigen Auseinandersetzungen rund um die **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**: In Zeiten zunehmender geopolitischer Spannungen wächst der Druck, die Vorschriften und ihre Auslegung zu lockern, um **innerhalb des Westens bündnisfähig** zu bleiben.

Schließlich sind die **strengen Datenschutzregeln** für die gemeinsamen Bestrebungen Brüssels und Washingtons, im Zuge der Auseinandersetzungen mit China und Russland auch digitalpolitisch enger zusammenzurücken, ein Hemmnis. Datenübertragungen aus der EU in die USA sind nur mit großem Aufwand und häufig der **Bereitschaft zur Rechtsunsicherheit** möglich. Denn laut DSGVO dürfen personenbezogene Daten von EU-Bürgern nur in Staaten übertragen werden, denen ein **vergleichbares Datenschutzniveau** bescheinigt

wurde. Das gilt für die USA angesichts der weitgehenden Zugriffsrechte der Nachrichtendienste auf personenbezogene Daten nicht – was sich nun *durch das (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/data-privacy-framework-mit-heisser-nadel-gestrickt>)*

Framework

(<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/data-privacy-framework-mit-heisser-nadel-gestrickt>) (DPF) ändern (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/data-privacy-framework-mit-heisser-nadel-gestrickt>) soll.

Begrenzte Spielräume für Entgegenkommen der USA

Als Grundlage für das neue Abkommen soll eine **Executive Order** dienen, die US-Präsident **Joe Biden** Anfang Oktober unterzeichnet hatte. An dieser lässt sich erkennen, wie weit die USA der EU mit ihren Datenschutzbefindlichkeiten entgegenzukommen bereit ist. Viele Experten argumentieren, dass Bidens Vorlage EU-Bürgern mehr Rechte zugesteht als die beiden gescheiterten Vorgängerabkommen **Safe Harbor** und **Privacy Shield**. Zugleich ist der Datenschutzaktivist **Maximilian Schrems** keineswegs ohne Argumente, wenn er sagt, auch die neue Vorlage entspreche nicht der DSGVO. Er wird klagen, und der **Europäische Gerichtshof** (EuGH) wird eine Entscheidung treffen müssen.

Nach *Einschätzung von*

(<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/zeit-fuer-neues-denken-bei-der-daten-geopolitik>) **Tyson Barker**

(<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/zeit-fuer-neues-denken-bei-der-daten-geopolitik>), dem Leiter des Programms „Technologie und Außenpolitik“ bei der **Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik**, ist es nun an der EU, über Zugeständnisse nachzudenken. „Beim Klimaschutz arbeiten wir pragmatisch mit China zusammen, bei der Migration mit der Türkei. Dann muss es auch möglich sein, mit einem demokratischen Staat wie den USA zu einer **pragmatischen Datenpolitik** zu kommen“, sagt er.

Die europäische Datenschutzdebatte habe sich in Widersprüche verstrickt, argumentiert Barker: „Auf der einen Seite wird **Schrems II** genutzt, um die **digitale Souveränität** in den Mittelpunkt zu rücken und **einheimische Cloud-Anbieter** gegenüber jenen aus den USA zu bevorzugen“. Auch die deutsche **Datenstrategie** zielt stark darauf ab, sich vor Abhängigkeiten von US-Anbietern zu schützen. „Auf der anderen Seite haben die EU und ihre Mitgliedstaaten die Erweiterung des **US-amerikanischen euro-atlantischen Sicherheitsschirms** auf Cyberoperationen, elektronische Aufklärung und digitale Technologieüberlegenheit angenommen“, sagt er weiter. Die digitalpolitischen Fähigkeiten der USA hätten die Widerstandsfähigkeit der Ukraine erheblich gestärkt und trügen auch zur Sicherheit der EU bei.

Kommt nun die EU den USA entgegen?

Der Ball liegt nun jedenfalls im Feld der EU, die mit der DPF-Vorlage umgehen und dabei ihrerseits klären muss, wie weit sie den USA mit ihren Sicherheitsbefindlichkeiten entgegenzukommen bereit ist. Die Kommission hat sich schnell hinter die Executive Order gestellt und deutlich gemacht, dass auf dieser Basis eine „**dauerhafte und zuverlässige Rechtsgrundlage** für den transatlantischen Datenverkehr“ geschaffen werden soll – und dass sie davon ausgeht, dass der EuGH den neuen Vertrag nicht kippen wird.

Juristen bezweifeln, ob das aufgeht: „Wenn der EuGH stringent bleiben möchte, muss er bei seiner **strengen Rechtsprechung** bleiben und sich im Detail ansehen, ob das US-Überwachungsrecht durch die Executive Order auf ein verhältnismäßiges Maß gebracht wird“, sagt etwa die Wiener Datenschutzanwältin **Katharina Raabe-Stuppig**. Insbesondere gelte es zu prüfen, ob eine Executive Order als Rechtsgrundlage geeignet ist und ob es einen echten **Rechtsschutz für EU-Bürger** gibt. Die Zugeständnisse der US-Seite seien allerdings „überschaubar“. Raabe-Stuppig verweist auf die **Unabhängigkeit des EuGHs** und darauf, dass er bereits zwei Datentransferabkommen mit den USA gekippt hat. Wahrscheinlich würden die Richter „weiterhin einen strengen Prüfungsmaßstab anlegen“.

Zeichnet sich eine datenschutzpolitische Kurskorrektur ab?

Doch trotz der betonten Unabhängigkeit – die Richter agieren **nicht im politikleeren Raum**. Als *Anzeichen für einen Kurswechsel* (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/daempfer-fuer-die-dsgvo-durchsetzung>), weg von striktem Verbraucherschutz hin zu geopolitischem Pragmatismus, können auch die Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts **Manuel Campos Sánchez-Bordona** in der *Rechtssache C300/21* (<https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-300/21>) betrachtet werden. Der EuGH muss aufgrund einer Interpretationsanfrage des **Obersten Gerichtshofs Österreichs** darüber befinden, inwiefern bei DSGVO-Verstößen im Falle „**immaterieller Schäden**“ Ersatzansprüche geltend gemacht werden können. Campos Sánchez-Bordonas Position ist klar: Ein Verstoß gegen die DSGVO und Unmut darüber reichen nicht aus, um finanzielle Entschädigung zu begründen.

„Der Schlussantrag des Generalanwalts, wonach **zwischen bloßem Ärger und echten immateriellen Schäden** zu unterscheiden sei, kam für uns überraschend“, sagt der auf Datenschutz spezialisierte Jurist **Christoph Auer**. Denn diese Interpretation finde grundsätzlich **keine Deckung im Gesetzestext**, die DSGVO kenne eine solche Erheblichkeitsschwelle nicht. „Ich habe den Eindruck, dass wir in der Rechtsprechung gerade einen **Wandel hin zu einem gemäßigeren Datenschutz** erleben. Einerseits wird die Wichtigkeit des Schutzes personenbezogener Daten betont, andererseits sollen **datenschutzrechtliche Anliegen nicht zum Selbstzweck** verkommen und damit dem Ziel des freien Datenverkehrs zuwiderlaufen“, sagt Auer.

Folgt der EuGH dem Generalanwalt, wäre dem EU-Datenschutz ein **erster scharfer Zahn gezogen**, die Durchsetzung der DSGVO würde schwieriger. Für Datenexporteure mit Ziel USA wäre das eine gute Nachricht, insbesondere mit Blick auf das Ende der *Umsetzungsfrist für die* (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/us-datentransfers-verstaendnisvolle-kontrollbehoerden>) **neuen EU-Standardvertragsklauseln** ([<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/wird-die-dsgvo-aufgeschnuert>](https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/us-</p></div><div data-bbox=)

datentransfers-verstaendnisvolle-kontrollbehoerden) zum Jahreswechsel (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/us-datentransfers-verstaendnisvolle-kontrollbehoerden>). Zahlreiche Datenübertragungen dürften dann gegen EU-Recht verstoßen. Hingegen die Hürde für Schadensersatzansprüche niedrig, würden *Sammelklagen drohen* (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/us-datentransfers-sammelklagen-nach-silvester>), von denen ein **erhebliches wirtschaftliches Risiko** ausginge.

Das Urteil des EuGHs steht noch aus, die Neigung dem Generalanwalt zu folgen, ist aber statistisch nachgewiesen: In **86 Prozent der Fälle** wird beim EuGH gemäß der Schlussanträge des Generalanwalts geurteilt, hat die *FAZ vor einiger Zeit analysiert* (<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/wie-folgsam-ist-der-eugh-15330065.html>). Diese Quote sei „hoch genug, damit die Schlussanträge auch weiterhin als **ziemlich treffsicheres Mittel zur Entscheidungsprognose** gelten können – und niedrig genug, damit es spannend bleibt.“

Wird die DSGVO aufgeschnürt?

Klar ist, die Kommission will das DPF unbedingt – dass ein **Angemessenheitsbeschluss** gefällt wird und das Abkommen in den kommenden Monaten in Kraft tritt, ist deshalb wahrscheinlich. Ob der EuGH es passieren lässt, zeigt sich erst später, wenn Klage eingereicht wurde. Sollte es nicht klappt, die **DSGVO-Interpretation** so auszudehnen, dass es reicht, um das Abkommen auf Basis der vorliegenden US-Zugeständnisse zu akzeptieren, wäre die naheliegendste Alternative, **das Gesetz zu ändern**.

„Wenn faktische Gegebenheiten mit dem Rechtsrahmen nur schwer in Einklang zu bringen sind, gleichzeitig aber ein großes Bedürfnis besteht, **Datentransfers in die USA zu legitimieren**, kann im Hinblick auf den **rechtspolitischen Druck** ein Bedürfnis zur Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens laut werden“, vermutet auch Raabe-Stuppig. Da würde allerdings ein ganz großes Fass aufgemacht werden.

